

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Olivier Martinez, Robert Martinez

*Beklagte:* Société MGN Limited

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 2 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie dem Gericht eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Klage wegen einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte verleihen, die möglicherweise durch die Einstellung von Informationen und/oder Fotografien auf einer in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft mit Sitz in diesem zweiten Staat — oder aber in einem anderen Mitgliedstaat, jedenfalls nicht im erstgenannten Mitgliedstaat — herausgegebenen Internet-Website begangen worden ist, und zwar

- a) entweder nur unter der Voraussetzung, dass diese Website vom erstgenannten Staat aus eingesehen werden kann, oder
- b) nur dann, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gebiet des erstgenannten Staates eine hinreichende, wesentliche oder enge Verknüpfung besteht, und in diesem Fall, wenn sich diese Verknüpfung ergeben kann aus
  - dem Umfang der Verbindungen zu der streitigen Website vom erstgenannten Mitgliedstaat aus, absolut oder im Verhältnis zu den gesamten Verbindungen mit dieser Website,
  - dem Wohnort oder der Staatsangehörigkeit der Person, die die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte rügt, oder allgemein der betroffenen Personen,
  - der Sprache, in der die streitige Information verbreitet wird, oder jedem anderen Umstand, der geeignet ist, den Willen des Herausgebers der Website zu belegen, sich besonders an die Öffentlichkeit im erstgenannten Staat zu wenden,
  - dem Ort, an dem sich der beschriebene Sachverhalt abgespielt hat und/oder wo die gegebenenfalls ins Netz gestellten Fotografien aufgenommen worden sind,
  - anderen Kriterien?

<sup>(1)</sup> ABl. 2001, L 12, S. 1.

**Klage, eingereicht am 27. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland**

**(Rechtssache C-294/09)**

(2009/C 220/57)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und A.-A. Gilly)

*Beklagter:* Irland

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/43/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 29. Juni 2008 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 157, S. 87.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

**(Rechtssache C-213/08)<sup>(1)</sup>**

(2009/C 220/58)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Mai 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**

**(Rechtssache C-435/08)<sup>(1)</sup>**

(2009/C 220/59)

*Verfahrenssprache:* Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 301 vom 22.11.2008.